

99043014254000

Grundbuch - Aufteilung in Wohnungseigentum beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043014254000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Aufteilung in Wohnungseigentum beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Aufteilung in Wohnungseigentum beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Wohnungseigentumsgesetz (WEG) • § 3 Vertragliche Einräumung von Sondereigentum • § 4 Formvorschriften • § 5 Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums • § 6 Unselbstständigkeit des Sondereigentums • § 7 Grundbuchvorschriften • § 8 Teilung durch den Eigentümer Grundbuchordnung (GBO) • § 19 Bewilligungsgrundsatz • § 20 Einigungsgrundsatz • § 29 Form des Nachweises • § 71ff. Beschwerde Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) • § 34 Gebührenstaffelung • § 42 Wohnungs- und Teileigentum Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG) • Nummern 21200 oder 21100 • Nummer 14112
Teaser	Wenn Sie Wohnungseigentum oder Teileigentum begründen wollen, müssen Sie dies in das Grundbuch eintragen lassen.
Volltext	Wenn Sie Wohnungseigentum oder Teileigentum begründen wollen, müssen Sie dies in das Grundbuch eintragen lassen. Dafür müssen Sie als Eigentümerin oder Eigentümer • eine Teilungserklärung beim Grundbuchamt abgeben oder

Modul

Sachverhalt

- einen Teilungsvertrag abschließen.

Die Teilungserklärung muss notariell beglaubigt, der Teilungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Hinweis: Die Bestimmungen für Grundbucheintragungen und die damit verbundenen Formalitäten sind vielschichtig. Sie sollten sich daher immer von einer Notarin oder einem Notar beraten lassen.

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt durch das Anlegen der Wohnungsgrundbücher.

Erforderliche Unterlagen

- Teilungserklärung oder Teilungsvertrag
- Aufteilungsplan mit Abgeschlossenheitsbescheinigung
- gegebenenfalls Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Voraussetzungen

Die Wohnungen oder sonstigen Räume müssen in sich abgeschlossen sein. Das müssen Sie der Baubehörde nachweisen durch

- einen Aufteilungsplan und
- eine Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Die Teilungserklärung des Eigentümers muss notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Die vertragliche Einräumung von Sondereigentum muss notariell beurkundet sein.

Kosten

- Für das Beurkundungsverfahren einer Teilungserklärung: in der Regel der einfache Gebührensatz
- Für das Beurkundungsverfahren eines Teilungsvertrags: der zweifache Gebührensatz
- Für die im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen: der einfache Gebührensatz

Die konkrete Gebühr errechnet sich nach der vom Geschäftswert abhängigen Gebührenstaffelung, ausgehend vom jeweiligen Gebührensatz. .

Geschäftswert ist der Wert des bebauten Grundstücks

Modul	Sachverhalt
	beziehungsweise der Wert des Grundstücks zuzüglich des Werts des zu errichtenden Bauwerks Bitte beachten Sie, dass die Gebührenhöhe stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Lassen Sie sich dahingehend am besten von einer Notarin oder einem Notar beraten.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Eintragung beim Grundbuchamt beantragen. In der Regel wird die Eintragung aber von der Notarin oder dem Notar veranlasst, die oder der die Teilungserklärung beglaubigt beziehungsweise den Teilungsvertrag beurkundet hat. Das Grundbuchamt legt dann Wohnungsbeziehungsweise Teileigentumsgrundbücher an. Dadurch wird die Teilung wirksam. Bei den Wohnungsgrundbüchern handelt es sich um besondere Grundbuchblätter, die das Grundbuchamt für jeden Miteigentumsanteil (das heißt: für jede Wohnung) anlegt. Hier trägt es ein: • den Bruchteil des Miteigentums am Grundstück • das zum Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentum • die Beschränkung des Miteigentums durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte Hinweis: Lassen Sie sich am besten wegen der Formvorschriften notariell oder anwaltlich beraten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Beschwerden gegen eine Eintragung können nur mit dem Ziel der Eintragung eines Amtswiderspruches oder der Amtslöschung eingelegt werden.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	